

VEREINSSATZUNG „Freunde der Weissenhofsiedlung e. V.“

§ 01 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde der Weissenhofsiedlung e. V.“

Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Erinnerung an die moderne internationale Architektur, Kunst und Kultur der 20er Jahre. Der Satzungszweck wird durch die Erforschung der Entstehung und Entwicklung der Moderne unter Einbeziehung der gesellschaftlichen, sozialen und politischen Zusammenhänge und deren Fortwirkung bis in die Gegenwart, verwirklicht.

Der Verein setzt sich für die Erhaltung, Wiederherstellung und Pflege der 1927 in Stuttgart erbauten Weissenhofsiedlung ein und bemüht sich um eine vollständige Dokumentation, die dazu dienen soll, das Verständnis für Wesen und Inhalt der Moderne zu wecken und zu vertiefen. Hierfür richtet er eine Dokumentations- und Informationsstelle ein, in der alle erreichbaren Unterlagen gesammelt werden.

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks übernimmt der Verein den Betrieb des Weissenhofmuseums in Zusammenarbeit mit der Stadt Stuttgart.

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

§ 03 Gemeinnützigkeit

Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder können für eine Tätigkeit im Interesse des Vereins, die über den Rahmen ihrer Mitarbeit als Mitglied wesentlich hinausgeht, eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe der Vorstand bestimmt. Andere Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen an Mitglieder sind ausgeschlossen.

Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben für Leistungen, die dem Verein fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 04 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

- a) Persönliche Mitglieder
- b) kooperative Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

- I. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

II. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Vereinszweck erworben haben.
Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

III. Mitgliedschaftsrechte

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und von dem vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Jedem Mitglied und jedem Ehrenmitglied wird freier Eintritt in das Weissenhofmuseum gewährt. Kooperative Mitglieder erhalten ein jährliches Kontingent an Freikarten.

§ 05 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod oder durch Auflösung der juristischen Person,
2. durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
3. durch Ausschluss, den der Vorstand mit Zustimmung des Beirats aus wichtigem Grunde beschließt.

Der/die Ausgeschlossene ist berechtigt, innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheides über den Ausschluss Beschwerde einzulegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 06 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 07 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) den 2 stellvertretenden Vorsitzenden

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsämter werden durch den Vorstand intern verteilt und schriftlich festgelegt.

Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung, die Museumsaufsicht, die Durchführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens. Der Vorstand bestellt und entlässt Personen für die Museumsleitung, Kassenverwaltung und Buchhaltung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und seine Stellvertreter/innen. Jeder vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig werden.

§ 08 Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens 6 höchstens 10 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Beirat bestellt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende.

Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand.

Der Beirat wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf und Verlangen von mindestens 2 Beiratsmitgliedern einberufen.

§ 09 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über Ziele und Aufgaben des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich mit 4-wöchiger Einladungsfrist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand mit Rundschreiben oder per E-Mail einberufen.

Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Verwaltungsberichts und der Jahresrechnung,
- b) Bestellung und Entlastung des Vorstands,
- c) Wahl der Mitglieder des Beirats,
- d) Festlegung des Mitgliedsbeitrags,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.
Die Vorschläge zu einer Satzungsänderung werden mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung versandt.
- f) Entscheidung über Beschwerde eines ausgeschlossenen Mitglieds,
- g) Wahl von zwei Personen für die Kassenprüfung oder einer externen Kassenprüfung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Beschluss einer Satzungsänderung ist die 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Niederschrift ist vom/von der Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung

Im Fall einer Auflösung und der Aufhebung des Vereins, durch verbleibende Vereinsmitglieder bzw. dem Verfall ihres bisherigen Zwecks, fallen Archiv und Vermögen dem Archiv des Deutschen Werkbundes oder einer geeigneten gemeinnützigen Institution öffentlicher Zielrichtung zu.

§ 12 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für verursachte Schäden, von Mitgliedern bei:

- a) Ausübung ihrer Vereinsrechte,
- b) Benutzung der Anlage,
- c) Errichtung von Geräten,
- d) Veranstaltungen und dergleichen,

soweit bei dem Vorstand und den sonstigen für den Verein handelnden Personen nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

Der Vorstand haftet auch im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nicht, soweit eine einfache Fahrlässigkeit die Haftung begründet und Rechte Dritter, die außerhalb des Vereines stehen, nicht betroffen sind.

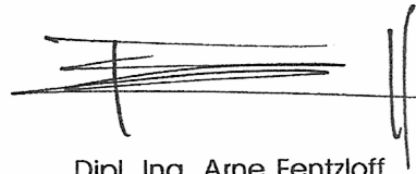
Stuttgart, 20. Oktober 2008



Dipl. Ing. Suse Kletzin



Dipl. Ing. Gabriele D'Inka



Dipl. Ing. Arne Fentzloff